

VERKAUFSPROSPEKT

Maestro SICAV (Lux)

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à Capital Variable, Sicav) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Umbrella-Fonds **Maestro SICAV (Lux)** besteht gegenwärtig aus folgenden Teilfonds:

- **Maestro SICAV (Lux) MAC BIC avesco Zuwachs Global**
- **Maestro SICAV (Lux) avesco Sustainable Multi Asset**

Aktien an der **Maestro SICAV (Lux)** (der "AIF", die "SICAV" oder die "Gesellschaft"), werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in diesem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft. Liegt der Stichtag des letztens Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes. Durch die Zeichnung einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, sodass der Inhalt des Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes korrekt sind.

Den Aktionären wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen

Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf den Fonds verursachen, die anderenfalls nicht einträten.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Aktionärs.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wäre oder in denen die Person, welche das Angebot tätigt oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Die Gesellschaft und die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Aktien der Gesellschaft dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die Gesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Nettoinventarwert zu verlangen.

Der Vertrieb des AIF richtet sich ausschließlich an professionelle Anleger im Sinn der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID). Entsprechend werden keine Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) erstellt.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@lri-group.lu. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Stand: 1. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Struktur der Gesellschaft.....	6
1. Die Investmentgesellschaft	6
2. Die Umbrella-Struktur	6
3. Aktienklassen	7
Kapitel II Management und Verwaltung.....	7
1. Verwaltungsrat.....	7
2. Die Verwaltungsgesellschaft/AIFM.....	7
3. Portfoliomanagement.....	11
4. Zentralverwaltung und Domizilstelle.....	12
5. Verwahr- und Hauptzahlstelle	13
6. Register- und Transferstelle.....	14
7. Übersicht über die Beteiligten	15
Kapitel III Operatives.....	16
1. Aktien	16
2. Berechnung des Nettoinventarwertes	16
3. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien	18
4. Ausgabe von Aktien.....	19
5. Rücknahme von Aktien.....	21
6. Umtausch von Aktien.....	22
7. Geldwäsche.....	23
8. Geschäftsjahr	24
9. Ausschüttungspolitik	24
10. Steuern.....	24
10.1 Besteuerung der Investmentgesellschaft	24
20.1 Besteuerung der Aktionäre	25
20.2 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	25
20.3 Common Reporting Standard (CRS).....	27
11. Kosten	30
Kapitel IV Gesellschaftsrecht	32
1. Gesellschaftsinformation.....	32
3. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	32
4. Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienklassen	33
5. Informationen an die Aktionäre	34
Kapitel V Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik des Fonds	36
A. Anlageinstrumente.....	36
B. Risikomanagement-Verfahren	38
C. Fremdmittel (Leverage/Hebelwirkung)	39
Kapitel VI Spezifische Anlagepolitik des Fonds.....	41
1. Teilfonds Maestro SICAV (Lux) MAC BIC avesco Zuwachs Global.....	41
1.1 Anlageziel	41

1.2	Anlagepolitik.....	41
1.3	Der Teilfonds im Überblick	44
1.4	Risikohinweise	45
1.5	Profil des Anlegerkreises des Teilfonds.....	49
2.	Teilfonds Maestro SICAV (Lux) avesco Sustainable Multi Asset.....	51
2.1	Anlageziel	51
2.2	Anlagepolitik.....	51
2.3	Der Teilfonds im Überblick	55
2.4	Risikohinweise	56
2.5	Profil des Anlegerkreises des Teilfonds.....	60

1. Die Investmentgesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, gegründet in Luxemburg als Investmentgesellschaft (Aktiengesellschaft) mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV"), welche gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 am 11. Mai 2007 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Sie ist auf die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der behördlichen Aufsicht über den Inhalt des Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte.

Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 127.905 eingetragen.

Die Rechtsgrundlagen des Fonds werden durch die Satzung des Fonds ("Satzung") festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit ihren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen Anwendung. Die Satzung wurde beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde erstmalig am 12. Juni 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt der Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht. Sämtliche Änderungen der Satzung werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und die Hinterlegung mit einem Hinterlegungsvermerk im Mémorial veröffentlicht.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden in der Referenzwährung des Fonds angegeben.

Das Gründungskapital betrug zweiunddreißigtausend Euro (EUR 32.000,-). Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Wert der Summe des Nettovermögens der Gesellschaft und wird durch nennwertlose und voll eingezahlte Aktien verkörpert.

2. Die Umbrella-Struktur

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wurde.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und spezifischer Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

3. Aktienklassen

Für den jeweiligen Teilfonds können gemäß Artikel 5 der Satzung der Investmentgesellschaft verschiedene Aktienklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann ferner nach seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse im Einklang mit den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Verfahren zu ändern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds zulässig, er kann nicht für einzelne Aktienklassen oder Gruppen von Aktienklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Aktienklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Aktienklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

In Bezug auf Angaben zu den jeweiligen Gebühren der Aktienklassen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, unter anderem auch hinsichtlich Ausgabeaufschlag und einem Rücknahmeabschlag wird auf die Informationstabelle im teilfondsspezifischen Überblick verwiesen.

Kapitel II Management und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Investmentgesellschaft zu vertreten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Investmentgesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Versammlung der Aktionäre ("Gesellschafterversammlung") vorbehalten.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfassend verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann eine Verwaltungsgesellschaft benennen. Der Verwaltungsrat trägt jedoch weiterhin die volle Verantwortung für die von ihm an Dritte ausgelagerten Funktionen.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf Dritte, natürliche oder juristische Personen, übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Verkaufsprospekt und den regelmäßigen Berichten angegeben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft/AIFM

Die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft" oder "AIFM"), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossenen Vertrag zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt. Der Vertrag sieht eine beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfrist vor.

Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations ("Mémorial") vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und

Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. April 2018 auf EUR 12.500.000,-.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und hat ferner die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“). Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 übernimmt der AIFM Anlageverwaltungsfunktionen (d.h. Portfolio- und/oder Risikomanagementaktivitäten). Zudem übt die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten (einschließlich insbesondere der Bewertung und Preisfestsetzung und der Ausgabe und Rücknahme von Aktien), Marketingaktivitäten sowie gegebenenfalls weitere, mit den Vermögenswerten der Gesellschaft zusammenhängende Tätigkeiten aus. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im Gesetz vom 12. Juli 2013 geregelt.

Zur Deckung von potenziellen Haftungsrisiken aufgrund von Verletzungen beruflicher Sorgfaltspflichten hält der AIFM zusätzliche Eigenmittel, wie dies das Gesetz vom 12. Juli 2013 und die AIFM-Regulierungsvorschriften fordern.

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Commun de Placement und Investmentgesellschaften in der Form von OGAW und OGA umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland. Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Bestmögliche Ausführung («Best Execution»)

Bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen handelt der AIFM im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger. Zu diesem Zweck unternimmt er alle vertretbaren Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Hierzu wird den Kriterien Preis, Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und Abwicklungsqualität sowie Orderart und Orderumfang oder sämtlichen anderen Kriterien Rechnung getragen, die für die Ausführung des Auftrags maßgeblich sind (bestmögliche Ausführung). Der Portfolioverwalter hat sich für die Bereiche, in denen er Geschäfte ausführen kann, vertraglich zur Anwendung äquivalenter Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, falls er nicht von vornherein entsprechenden Gesetzen und Vorschriften untersteht.

Die jeweils aktuellen Ausführungsgrundsätze des AIFM sind auf der Webseite www.lri-invest.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenfassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Ausübung von Stimmrechten

Der AIFM verfügt über eine wirksame und angemessene Strategie im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten, die mit den innerhalb der Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbunden ist. Der AIFM übt Stimmrechte aus, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Ausübung zum Schutz der Interessen und zum Nutzen der Anleger besonders wichtig ist. Die Ausübung von Stimmrechten kann an den Anlageberater oder Portfolioverwalter delegiert werden. Die jeweils aktuellen Strategien und Maßnahmen zur Ausübung von Stimmrechten des AIFM sind auf der Webseite www.lri-invest.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Anreize

Dritte beziehen gegebenenfalls Vergütungen oder Entschädigungen in Geldform oder anderer Form für ihre Vertriebstätigkeit gemäß den mit dem Fonds/dem AIFM vereinbarten Bedingungen. Im Allgemeinen werden derartige potenzielle Vergütungen oder Entschädigungen als prozentualer Anteil an der jährlichen Verwaltungsgebühr zulasten des Fonds ausgedrückt. Die Anleger erhalten auf Antrag Aufschluss über die betreffenden Vereinbarungen zu Vergütungen und Entschädigungen oder die von diesen Parteien empfangenen oder geteilten Beträge. Dritte, einschließlich der verbundenen Personen, die an der Portfoliomanagementtätigkeit der Teilfonds beteiligt sind, können sowohl bei Bezug als auch bei Erbringung einer Dienstleistung von/für eine andere Partei Leistungen in Geldform oder anderer Form (unter anderem einschließlich Soft-Dollar-Kommissionen, Abschlägen oder anderer Vorteile) von der betreffenden Partei erhalten bzw. an diese Partei ausrichten. Derartige Leistungen in Geldform oder anderer Form sind im besten Interesse des Fonds, des/der betroffenen Teilfonds und der Anleger zu verwenden und dem AIFM offenzulegen. Der Fonds, der AIFM und die betroffenen Dritten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorteile nicht den Pflichten des Fonds, des AIFM und der Dritten gemäß den anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren

Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Interessenkonflikte

Der AIFM verpflichtet sich, Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Der AIFM agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die der AIFM zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der AIFM eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik des AIFM und den verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten. Die verbundene Person sowie der AIFM streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck haben beide Parteien Verfahren eingerichtet um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anleger erfolgt; und Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z. B. im Jahresbericht des Fonds).

Vergütung

Der AIFM arbeitet mit einer Vergütungspolitik, die für alle gemäß AIFM-Regulierungsvorschriften und ESMA-Richtlinien 2013/201 entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang erfolgen falls erforderlich im Jahresbericht des Fonds gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem CSSF Rundschreiben 14/585.

Informationen im Anlegerinteresse

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Aktionäre. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Aktionäre können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

3. Portfoliomanagement

Mit Einverständnis der Verwaltungsrats der Gesellschaft hat der AIFM die *avesco Financial Services AG*, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach deutschem Recht, das u. a. die Erlaubnis der BaFin zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) besitzt, ernannt. Das von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen hat sein Sitz in Berlin und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 73810.

Im Rahmen seiner Befugnisse darf der Portfoliomanager im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Fonds namentlich, jedoch nicht ausschließlich zulässige Vermögenswerte kaufen und verkaufen, Gelder anlegen sowie den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des AIF zusammenhängen, ausführen und alle sonstigen zur Erreichung des Anlageziels notwendigen Anlageentscheidungen treffen.

In diesem Sinne darf der Portfoliomanager insbesondere alle Entscheidungen über Art, Umfang, Methode und Zeitpunkt von Investmenttransaktionen treffen und in Abstimmung mit der Verwahrstelle, die dafür benötigten Broker und Banken auswählen.

Der Portfoliomanager kann auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern er dies für angemessen hält.

Soft Commissions und Retrozessionsvereinbarungen durch den Portfoliomanager

Soft-Commission-Verträge sind Verträge, bei denen der Portfoliomanager Transaktionen über bestimmte Broker steuert, um als Gegenleistung von diesem Research- und/oder Brokerdienstleistungen zu erhalten. Bei Retrozessionsvereinbarungen erhält der

Investmentmanager geldwerte Vorteile bzw. Rückvergütungen/Kommissionen/Rabattierung für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Broker).

Soweit der Portfoliomanager in der Vergangenheit Soft-Commission-Verträge oder Retrozessionsvereinbarungen abgeschlossen hat und diese noch existieren bzw. neue Vereinbarungen schließt, müssen diese die nachstehend festgelegten Bedingungen zu Soft-Commission-Verträgen einhalten und der Portfoliomanager ist verpflichtet, diese gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offen zu legen. Insbesondere dürfen solche Vereinbarungen nicht zum Nachteil der Anleger des Fonds abgeschlossen werden.

Die betreffenden Soft-Commission-Verträge des Fonds müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) Der Investmentmanager wird, wenn er Soft-Commission-Verträge eingeht, stets im besten Interesse des Fonds handeln. (ii) Die im Rahmen von Soft-Commission-Verträgen geleisteten Dienste müssen im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Investmentmanagers stehen. (iii) Provisionen für Portefeuille Transaktionen des Fonds werden von dem Investmentmanager nur an solche Dritte gezahlt, die juristische Personen sind. (iv) Der Investmentmanager legt der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Soft-Commission-Verträge unter Angabe der Art der Dienstleistungen, die er erhielt, vor. (v) Soft-Commission-Verträge werden in den periodischen Berichten aufgeführt.

Der AIFM muss zeitnah in die Lage versetzt werden, insbesondere Details zu den Verträgen und den geflossenen bzw. erhaltenen Kommissionen/Soft Commissions sowie die Marktgerechtigkeit der Kurse der über den jeweiligen Broker getätigten Geschäfte prüfen zu können.

4. Zentralverwaltung und Domizilstelle

Im Rahmen der Bestellung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft/AIFM übernimmt die LRI Invest S.A. auch die gesamten Aufgaben als Zentralverwaltungs- und Domizilstelle der Gesellschaft. LRI Invest S.A. ist damit im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie der Satzung der Gesellschaft mit der Buchführung des Fonds, der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes der Aktien und der Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte und allgemein mit der Ausführung aller Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben beauftragt.

Sie übernimmt im Übrigen auch die Funktion der Domizilstelle, welches es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht, ihren Sitz bei der Verwaltungsgesellschaft/AIFM zu wählen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erbringen zu lassen.

Bei der Domizilstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag die Kopien folgender Unterlagen einsehbar:

1. Verwaltungsvertrag
2. Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag
3. Register- und Transferstellenvertrag
4. Portfoliomanagementvertrag

Bei der Domizilstelle sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgende Unterlagen kostenlos erhältlich:

1. Satzung
2. Verkaufsprospekt
3. Halbjahresbericht und Jahresbericht.

5. Verwahr- und Hauptzahlstelle

Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ist, gemäß dem mit der Gesellschaft und dem AIFM abgeschlossenen Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main. Die Verwahrstelle ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 20065.

Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen durch ihre Niederlassung Luxemburg. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg ist zur Erbringung derartiger Dienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) berechtigt. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 175.937.

Die Verwahrstelle übernimmt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß dem oben genannten Vertrag die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen und erbringt in diesem Rahmen Verwahr- und andere Dienstleistungen.

Im Rahmen des genannten Vertrags sind der Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut; sie stellt eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Fonds sicher.

Zudem stellt die Verwahrstelle folgendes sicher:

- (i) Der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Rücknahme von Aktien werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt vorgenommen;
- (ii) Der Wert der Aktien wird nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet;
- (iii) Die Instruktionen des AIFM werden ausgeführt, falls sie nicht zu dem luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und/oder dem Verkaufsprospekt in Widerspruch stehen;
- (iv) Bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, werden sämtliche Erlöse innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben; und
- (v) Die Erträge der Fonds werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt verwendet.

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr ernannte Unterverwahrstelle delegieren. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Untervergaben nicht verändert. Eine Liste der Unterverwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIFM, der Gesellschaft oder ihren Anlegern für den Verlust von bei ihr oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Ferner haftet die Verwahrstelle dem Fonds oder ihren Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren, von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder absichtlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 eingetreten sind. Falls das den Verlust eines Finanzinstruments auslösende Ereignis nicht auf eine Handlung oder unterlassene Handlung der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) zurückgeht, ist die Verwahrstelle von dieser Haftpflicht befreit, sofern sie

gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften nachweist, dass sie das Eintreten des betreffenden, den Verlust auslösenden Ereignisses nicht verhindern konnte, obwohl sie sämtliche im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht anstehenden und in der Branche üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte und obwohl sie eine strikte und umfassende Sorgfaltsprüfung vorgenommen hatte.

Wenn zudem objektive Gründe hinsichtlich der Haftungsbefreiung gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften festgestellt werden, kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments zur Verwahrung ablehnen, falls keine Vereinbarung mit dem Fonds und dem AIFM vorliegt, welche die Verwahrstelle von ihrer Haftung im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments befreit. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle eine derartige Vereinbarung aus objektiven Gründen abschließt, wenn sie zur Delegation an eine Unterverwahrstelle gezwungen ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen (i) das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden, die Verwahrstelle aber festgestellt hat, dass in einer bestimmten Rechtsordnung keine wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Aufsicht unterstellten lokalen Einheiten bestehen, und dass keine Einheit in regelmäßigen Abständen einer externen Prüfung unterzogen wird, um zu ermitteln, ob sie die betreffenden Finanzinstrumente tatsächlich in ihrem Besitz hat, oder (ii) falls der Fonds oder der AIFM darauf bestehen, eine Anlage in einer bestimmten Rechtsordnung zu halten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle aufgrund ihrer ersten oder laufenden Sorgfaltsprüfung nicht oder nicht länger überzeugt ist, dass das Verwahrungsrisiko in dieser Rechtsordnung für sie tragbar ist.

Der AIFM überarbeitet den vorliegenden Prospekt für den Fonds, falls eine Haftungsbefreiung zulässig sein sollte. Zudem werden die betroffenen Anleger gemäß den Bestimmungen im Verwaltungsreglement informiert.

Die Verwahrstelle haftet dem AIFM oder den Anlegern des Fonds gegenüber nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die über ein Wertpapierabwicklungssystem einschließlich Zentralverwahrern gebucht werden.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Verwahrstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

6. Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist ebenfalls die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg ist zur Erbringung derartiger Dienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) berechtigt.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen u. a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Inhaberaktien unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen.

7. Übersicht über die Beteiligten

Gesellschaft

Maestro SICAV (Lux)
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Utz Schüller
Vorsitzender des Verwaltungsrats
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Christian Raschke
Mitglied des Verwaltungsrats
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Oliver N. Hagedorn
Mitglied des Verwaltungsrats
avesco Financial Services AG, Berlin/Deutschland

Verwaltungsgesellschaft/AIFM

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 - 261 500 2299
info@lri-invest.lu
www.lri-invest.lu

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft/AIFM

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Frank Alexander de Boer
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Günther P. Skrzypek
Managing Partner
Augur Capital

Florian Gräber
Managing Partner
Augur Capital

Johan Flodgren
Investment Director
Keyhaven Capital Partners Ltd.

Thomas Rosenfeld
Mitglied des Vorstands
Baden-Württembergische Bank

Achim Koch
General Manager
LBBW Head of Luxembourg Branch

Verwahr- und Hauptzahlstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
www.haig.lu

Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
www.haig.lu

Portfoliomanager

avesco Financial Services AG
Mohrenstraße 34
D-10117 Berlin
www.avesco.de

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société
coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.**

1. Aktien

Das Kapital der Investmentgesellschaft besteht aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds. Zeichnungen werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds angelegt.

Es wird für jeden Teilfonds eine unterschiedliche Nettovermögensmasse ermittelt. Im Verhältnis der Aktionäre zueinander wird diese Vermögensmasse allein den für diesen Teilfonds ausgegebenen Aktien zugeteilt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Aktien verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am jeweiligen Teilfondsvermögen. Die Anleger sind Aktionäre der Teilfondsvermögen.

Aktien müssen voll eingezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jede Aktie berechtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 und der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme bei jeder Gesellschafterversammlung.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer tausendstel Aktie ausgegeben werden. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Im Falle von Inhaberaktien werden nur ganze Aktien geliefert.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. Die Aktionäre erhalten anstelle von Zertifikaten eine Depotbestätigung über die Verbuchung der Aktien bei der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, können auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft genehmigten bzw. an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream Banking Systems S.A. beteiligten Verwahrstellen übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien berechtigt.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten jeweils per Monatsultimo vorgenommen, sofern es sich um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 31. Dezember eines jeden Jahres) handelt. Wenn der Monatsultimo kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, so gilt der vorhergehende Bankarbeitstag als Bewertungstag ("Bewertungstag").

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens (=Teilfondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds. Aktienbruchteile werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Nettoinventarwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien	<u>200.000</u>	

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Die im jedem Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- (a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- (b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- (e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt, oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Der Verwaltungsrat des Fonds wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- (f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- (i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

- (j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- (k) Verbindlichkeiten einschließlich Kreditaufnahmen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie Verfahren für die zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Besondere Regeln für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände

- Im Falle von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen ist bei dem AIFM ein „Pricing Committee“ als Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb des Bewertungsprozesses installiert, das unter Führung des Managing Board der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig sowie zusätzlich anlassbezogene Abstimmungen vornimmt, u.a. zur Bewertung illiquider Assets, von OTC-Derivaten und Assets in Sondersituationen. Die implementierten Bewertungsgrundsätze und -verfahren werden einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Validation unterzogen.

Die vorgenannten Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwertes sind in entsprechender Art und Weise auf die Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklassen anwendbar.

3. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Aktien

Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 21 der Satzung berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme oder den Umtausch zwischen verschiedenen Aktienklassen zeitweilig einzustellen, wenn folgende Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist:

- (a) während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche diesem Fonds bzw. dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, welche dem Fonds bzw. der Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
- (b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, welche dem Fonds bzw. der Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
- (c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten eines solchen Fonds bzw. einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem

- sonstigen Markt im Zusammenhang mit den dem Fonds bzw. der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- (d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einem Fonds bzw. einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
 - (e) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen der Aktien der Aktienklasse Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann;
 - (f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft;
 - (g) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, gemäß den in Kapitel IV Nr. 5 aufgeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung widerrufen werden.

4. Ausgabe von Aktien

Aktien an der Investmentgesellschaft können am Sitz der Investmentgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erworben werden.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Aktionär beim Erwerb von Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI-Land und unterliegen der Finanzaufsicht.

Zeichnungsanträge, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung der gezeichneten Aktien erfolgt in der Referenzwährung des Fonds, in den der Anleger investieren möchte, innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Berechnung des Nettoinventarwertes für den entsprechenden Bewertungstag.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Aktien annulliert

werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Aktien, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Dem Käufer der Aktien werden die Aktien unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises bei der Verwahrstelle in entsprechender Höhe übertragen.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zu Gunsten der Vertriebsstelle(n) erhoben wird. Die Höhe des Ausgabeaufschlages ist in Kapitel VI 2 in der Fondsübersicht geregelt. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens (=Teilfondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien dieses Fonds. Aktienbruchteile werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Nettoinventarwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Aktien	<u>200.000</u>	
Nettoinventarwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5,25%		
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	52,625	Euro

Sofern die Ausgabe im Rahmen der vom Fonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Nettoinventarwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr des vorangegangenen Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden, usw.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von

Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr MEZ und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen. Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes des Fonds ausgesetzt werden, so werden während dieses Zeitraums keine Aktien ausgegeben.

5. Rücknahme von Aktien

Der Aktionär ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Aktien zum Nettoinventarwert (=Rücknahmepreis) zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien	<u>200.000</u>	
Nettoinventarwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes abgerechnet wird.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Aktien des jeweiligen Teilfonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung, über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 20% Nettofondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden.

Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle oder die Zahl- oder Vertriebsstellen richten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des Antrag stellenden Aktionärs sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Aktien beizufügen.

Rücknahmeanträge, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Berechnung des Nettoinventarwertes für den entsprechenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Sofern der Verwaltungsrat des Fonds dies entsprechend beschließt, soll der Fonds berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär aus dem Portefeuille der Vermögenswerte des Fonds Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre bestimmt, wobei die Vermögenswerte, die dem Aktionär zugeteilt werden, nach Möglichkeit die Zusammensetzung des Portefeuilles des Fonds widerspiegeln werden. Die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

Sollte die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie ausgesetzt wird, so erfolgt keine Rücknahme der Aktien.

Wenn das Nettovermögen des Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um diesen Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000.-) festgelegt ist, oder wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt, oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, alle, jedoch nicht weniger als alle im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Fonds zu deren Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Vermögenswerte des Fondsvermögens und der Realisierungskosten) an dem Tag, an welchem die Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, zurückzunehmen. Der Fonds wird alle betroffenen Aktionäre von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Das Liquidationsverfahren soll nicht länger als neun (9) Monate dauern. Falls das Verfahren länger dauern sollte, dann muss dies zuvor von der CSSF genehmigt werden. Beträge, welche Aktien zuzuordnen sind, die zum Zeitpunkt dieser Zwangsrücknahme nicht zurückgegeben wurden, können für eine Dauer von höchstens neun (9) Monaten von der Verwahrstelle gehalten werden. Nach Abschluss der Liquidation werden diese Beträge bei der "Caisse de Consignation" für maximal fünf (5) Jahre hinterlegt.

6. Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse des Fonds beantragen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, indem er die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Zahl- oder Vertriebsstelle schriftlich, per Telex oder Telefax unterrichtet.

Umtauschgesuche, die bis 16.00 Uhr MEZ an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, die nach 16.00 Uhr MEZ bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und

Transferstelle, der Zahl- oder Vertriebsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Umtauschlisten werden zum selben Zeitpunkt wie die Rücknahmelisten geschlossen. Der Umtauschantrag muss von einem ausgefüllten Übertragungsformular oder von jeder anderen Urkunde, aus der sich eine Übertragung ergibt, begleitet sein. Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes kann ein Umtausch von Aktien an jedem Bewertungstag stattfinden, der auf den Umtauschantrag von Aktien folgt, Rechnung tragend dem am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert der Aktien. Die im Rahmen eines o. g. Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision errechnet sich wie folgt:

Bei einem Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, entspricht die maximale Umtauschprovision, die zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden kann, der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse der anderen Aktienklasse, in welche umgetauscht werden soll, erhoben werden kann, abzüglich dem Ausgabeaufschlag der vom Aktionäre im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Aktien gezahlt wurde bzw. zu zahlen ist.

Bei einem Umtausch von Aktien werden Aktienbruchteile bis zu einer tausendstel Aktie ausgegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr MEZ und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

7. Geldwäsche

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle der jeweiligen Gesellschaft (des Fonds) ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein institutioneller Investor aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Ferner kann von institutionellen Kunden eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für

Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle erhältlich.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31 Mai eines jeden Jahres.

9. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Aktien beabsichtigt die Investmentgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Anteil des Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Der Verwaltungsrat kann aber auch beschließen, die im jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge auszuschütten. Der Verwaltungsrat beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Aktien beabsichtigt die Investmentgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Anteil des Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 5 der Satzung der Investmentgesellschaft sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Abschnitt „Der Teilfonds im Überblick“ im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang festgelegt.

10. Steuern

10.1 Besteuerung der Investmentgesellschaft

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt die Investmentgesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Netto-Teilfondsvermögen. Sofern einzelne Teilfonds oder Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Aktienklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Netto-Teilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse. Die Höhe der anzuwendenden

Abonnementsgebühr wird im Abschnitt „Der Teilfonds im Überblick“ im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang erwähnt.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten. Die vom Teilfonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Teilfonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

10.2 Besteuerung der Aktionäre

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Aktien der Investmentgesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern sowie (iii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Investmentgesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme und den Umtausch von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

10.3 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Aktionär verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Sofern ein Aktionär der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Aktionär nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet und von dem Aktionär an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Aktionär ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Aktionär verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet worden. Soweit die an den Aktionär zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Aktionär verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Aktionäre anfallende externe Kosten dem jeweiligen Aktionär nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Aktionär sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Aktionäre gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Aktionär verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA (IGA) abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für die Investmentgesellschaft anwendbar ist, unterliegt diese weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Aktionär an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Aktienklassen der Investmentgesellschaft können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Aktionären gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Aktionären gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
 - (i) Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - (ii) Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - (iii) Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Aktionäre sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an die Investmentgesellschaft zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Aktionär als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Aktionär nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Aktionär wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen der Investmentgesellschaft Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse der Investmentgesellschaft oder der Aktionäre sind.

Den potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

10.4 Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden

danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Aktionäre zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Aktionär ein Registerkonto in Luxemburg unterhält, ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

11. Datenschutz

Gemäß geltendem luxemburgischem Datenschutzrecht und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die seit dem 25. Mai 2018 wirksam ist („Datenschutzrecht“), erfassen, speichern und bearbeiten die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft, die als Datenverantwortlicher handeln, auf elektronischem oder anderem Wege die von den Investoren zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Investoren gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Investors sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angaben zum beruflichen Werdegang (Stellenbezeichnung, Berufserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse), Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Investoren um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Investoren („personenbezogene Daten“).

Die Investoren können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Investors ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Investoren werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Aktien im rechtmäßigen Interesse der Gesellschaft und

zur Erfüllung der der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Investoren werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Investorenkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Investoren; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verpflichten sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, der Domizilierungsstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und/oder die Gesellschaft durch die Domizilierungsstelle gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Investor hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen, haben die Investoren Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Investoren können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Investoren werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

12. Kosten

Die LRI Invest S.A. erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft/AIFM eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a., mindestens jedoch EUR 50.000,- p.a., welche bewertungstäglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Der Portfoliomanager erhält aus dem Fondsvermögen für das Portfoliomanagement eine fixe Vergütung in Höhe von bis zu 2,60% p.a. für die Aktienklasse A, 2,00% p.a. für die Aktienklasse J und 1,60% p.a. für die Aktienklasse Z, welche bewertungstäglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch EUR 18.000,- p.a. zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesen und den in Kapitel VI aufgeführten Vergütungen, insbesondere aber nicht ausschließlich der Domizilstelle, Register- und Transferstelle und der Zahl- oder Vertriebsstelle, sind von der Gesellschaft folgende Kosten zu tragen, unabhängig davon, wo sie anfallen (in Luxemburg oder in den Vertriebsländern).

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können folgende Kosten belastet werden:

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- die Gründungskosten des Fonds;
- Tantiemen und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere deren angemessene Reisekosten und -spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates;
- Kosten, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung des Fonds bei den Behörden oder Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- Kosten für die Zahlstellen und sonstigen Korrespondenzbanken sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten und Honorare für Rechtsberater und Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre eines Fonds handeln;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Halbjahres- und Jahresberichte einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Aktien vorgenommen werden müssen;
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;

- Kosten für die gegebenenfalls erforderliche Beschaffung von unabhängigen Bewertungen für Vermögensgegenstände mit Bewertungsbesonderheiten, sofern die benötigten Bewertungskurse nicht über gängige Datenprovider allgemein zugänglich sind;
- sämtliche weiteren Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb und anderen Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft, die unter dieser Ziffer nicht aufgeführt sind;
- Kosten für Werbung, Erstellung, Druck und Vertrieb der Marketingunterlagen, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z. B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter des Fonds.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds, mittelbar oder unmittelbar, Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Abschlussprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen dürfen jedoch keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Investmentgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

1. Gesellschaftsinformation

Die Gesellschaft wurde am 11. Mai 2007 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit deren jeweiligen Änderungen und Ergänzungen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Gesellschaft ist beim Handelsregister in Luxemburg unter der Nummer B 124.454 eingetragen.

Die Satzung wurde erstmalig am 12. Juni 2007 im Mémorial veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die beim Handelsregister hinterlegten Dokumente einsehen; Kopien der hinterlegten Dokumente sind auf Nachfrage bei der Domizilstelle erhältlich.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital beträgt zweiunddreißigtausend Euro (EUR 32.000,-), eingeteilt in 320 (dreihundertzwanzig) Aktien ohne Nennwert.

2. Generalversammlung

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg im Mémorial und in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und/oder in einer oder mehreren überregionalen Zeitungen im jeweiligen Vertriebsland zu veröffentlichen.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen beim Handelsregister in Luxemburg zu hinterlegen. Der Hinterlegungsvermerk ist im Mémorial zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet in Munsbach, Gemeinde Schuttrange, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, jeweils am zweiten Mittwoch des Monats Oktober statt. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg sein, so wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

3. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der allgemeinen Versammlung der Aktionäre ("Gesellschafterversammlung") und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Fondsvermögen unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung des Fonds durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum, mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann unterbreitet, wenn das Fondsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung fällt; in diesem Falle wird die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen nach Feststellung, dass das Netto-Fondsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen; letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Der Netto-Liquidationserlös des Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz verteilt.

Wenn das Nettovermögen des Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher dem Verwaltungsrat als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000.-) festgelegt ist, wenn eine wesentliche Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eintritt oder im Interesse wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. In diesem Fall ist eine Bekanntmachung über die Verschmelzung des Fonds im Luxemburger Wort und in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in welchem die Fondsanteile vertrieben werden, zu veröffentlichen. Jeder Aktionär des einzuschmelzenden Fonds hat während einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den vorgenannten Zeitungen angegebenen Frist, welche zumindest einen Monat beträgt, die Möglichkeit, die kostenlose Rücknahme seiner Aktien zu beantragen.

Wird der Fonds zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dieses Gesetz spezifiziert die Schritte, die unternommen werden müssen, um Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sieht die Hinterlegung bei der "Caisse de Consignation" für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

4. Liquidation oder Verschmelzung von Teilfonds oder Aktienlassen

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates, alle Aktien an einem Teilfonds unter bestimmten, in dem Kapitel "Rücknahme von Aktien" beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss auf einer solchen Gesellschafterversammlung (i) das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme von an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien reduzieren und den Nettoinventarwert der Aktien an die Aktionäre auskehren (wobei die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen ebenso wie die Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Ungültigerklärung berücksichtigt werden), dies zu dem Nettoinventarwert, wie er zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, bestimmt wird, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung bestimmt, dass der Fonds bis zu dem Bewertungstag, an welchem der Beschluss wirksam wird, Rücknahme- und Umtauschanträge abwickelt, oder (ii) die Ungültigerklärung von Aktien am Fonds und die Zuteilung auszugebender Aktien eines anderen gemäß Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen

Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, beschließen, vorausgesetzt, dass (a) die Aktionäre der Gesellschaft während eines Monats das Recht haben, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert nach den Verfahren, wie sie im Kapitel "Rücknahme von Aktien" beschrieben sind und ohne Kosten zu verlangen und dass (b) die Vermögenswerte des Fonds, der für ungültig erklärt werden soll, in das Portefeuille des anderen Fonds eingebracht werden, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des Fonds verstößt.

Nicht zurückgenommene Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds an dem Tage umgetauscht, an welchem der Beschluss wirksam wird.

Auf den Gesellschafterversammlungen ist grundsätzlich ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie vorstehend im ersten Absatz beschrieben, erfordert jedoch den Beschluss der ausgegebenen Aktienklasse(n), wobei ein Anwesenheitsquorum von 50% der ausgegebenen Aktien und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Aktien erforderlich sind, außer wenn die Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen des vertragsrechtlichen Typs (*fonds commun de placement*) oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen soll, in welchem Falle der Beschluss nur die Aktionäre bindet, welche für die Verschmelzung votiert haben.

Nach Abschluss der Liquidation verbleiben die Liquidationserlöse für Aktien, die nicht eingereicht wurden für eine Frist von höchstens neun (9) Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Liquidationsverfahrens bei der Verwahrstelle; danach werden die übrigen Liquidationserlöse bei der "Caisse de Consignation" hinterlegt.

5. Informationen an die Aktionäre

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten und über die Verwaltung ihrer Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Abschlussprüfers. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach Geschäftsjahresabschluss bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Der Fonds wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien geben. Der Halbjahresbericht ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, der dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb oder die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden ist. Ebenso werden die Vergütungen offen gelegt, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

Der Fonds kann weitere Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern veranlassen, in welchen Aktien des Fonds vertrieben werden.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, ergehen schriftlich an die Aktionäre und/oder werden, falls erforderlich, im «Mémorial» und mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, veröffentlicht. Zudem kann die Gesellschaft Anzeigen in Zeitungen und Magazinen ihrer Wahl aufgeben; diese Informationen stehen auch bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen zur Verfügung bzw. sind dort erhältlich.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Fonds erhalten.

Diesen Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen erhalten Sie kostenlos am Sitz des AIFM sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-group.lu veröffentlicht.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von vierzehn (14) Tagen bearbeitet.

6. Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen (einschließlich sämtlicher gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013 den Anlegern zur Verfügung zu stellenden Informationen) werden den Aktionären im Jahresbericht oder in einer anderen angemessenen periodischen Berichterstattung, oder soweit notwendig ad hoc bekanntgemacht:

- Historische Wertentwicklung des Fonds, falls verfügbar.
- Änderungen des Haftungsumfangs der Verwahrstelle.
- Verlust von Finanzinstrumenten.
- Jegliche Anpassungen des Höchstwerts für Fremdmittelaufnahmen (Leverage), welche der AIFM im Namen des Fonds nutzen kann sowie sämtliche Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Fremdmittelvereinbarungen gestellt wurden.
- Gesamtbetrag der von dem Fonds eingesetzten Fremdmittel.
- Prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Fonds, für den Sondervereinbarungen wegen Illiquidität gelten.
- Aktuelle Risikoprofile des Fonds sowie Risikomanagementsysteme des AIFM zur Steuerung dieser Risiken.
- Sämtliche Anpassungen der Risikomanagementsysteme des AFM gemäß Buchstabe (c) von Artikel 23(4) der AIFM-Richtlinie sowie ihre prognostizierte Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in elektronischer Form bei dem AIFM erhältlich.

A. Anlageinstrumente

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portefeuilles anzulegen. Das Anlageziel und die Anlagepolitik werden in Kapitel VI eingehend beschrieben. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebeschränkungen gemäß demselben Kapitel. Das Vermögen der Gesellschaft wird gemäß dem Grundsatz der Risikodiversifikation und den durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zu erlassenden Richtlinien sowie den Anlagezielen und -strategien angelegt.

Es gelten folgende Definitionen bez. der in der Anlagepolitik verwendeten Abbreviationen:

"AIF“: Alternativer Investmentfonds gemäß Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

"AIFM“: Alternativer Investmentfonds Manager gemäß Richtlinie 2011/61/EU und gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM).

"Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.

"Geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

"Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der geänderten Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Jeder Teilfonds legt in erster Linie in den im Nachstehenden beschriebenen traditionellen und alternativen Anlageklassen an. Er hat sich jedoch nicht auf diese Anlageinstrumente zu beschränken:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.);

- Schuldverschreibungen und Forderungen (Anleihen, Wandelanleihen und Anleihen mit Warrants etc.), die von Unternehmen oder öffentlichen und staatlichen Organisationen ausgegeben werden;
- Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente: Der AIF kann liquide Vermögenswerte oder Geldmarktinstrumente in denjenigen Währungen halten, in denen Anlagen erfolgen bzw. in denen die Rückzahlung erfolgt. Geldmarktinstrumente umfassen fest verzinsliche Wertpapiere mit kurzer oder mittlerer Laufzeit einschließlich Anleihen, Certificates of Deposit (CDs) und Schatzanweisungen. Diese Anlagen werden so getätigt, dass die durchschnittliche Restlaufzeit aller Instrumente 12 Monate und die Restlaufzeit der jeweiligen Einzelanlagen drei Jahre nicht übersteigen. Um die Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage festzulegen, werden die damit verbundenen Finanzinstrumente in Betracht gezogen. Für Anlagen, deren Zinssatz gemäß den Emissionsbedingungen mindestens einmal jährlich an die Marktkonditionen angepasst wird, ist die Zeitspanne bis zur jeweils nächsten Zinsanpassung als Restlaufzeit anzusehen;
- OGAW/OGA: Anteile bzw. Aktien von Zielfonds einschließlich Exchange-traded Funds ("ETFs"), offene oder geschlossene OGA samt unter anderem Immobilienfonds, Real Estate Investment Trusts ("REITs"), Private-Equity-Fonds, Schiffsfonds, Infrastrukturfonds, Lebensversicherungsfonds, Dachfonds, Hedge-Fonds und Hedge-Fonds-Dachfonds (die "Zielfonds"). OGA, bei denen die Rückgabe grundsätzlich mindestens einmal im Quartal möglich ist, gelten als offene OGA;
- Derivative Finanzinstrumente: Der AIF kann Geschäfte in börsennotierten und außerbörslichen ("Over-the-Counter", "OTC") derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Hierzu zählen unter anderem Geschäfte in Futures (Long- und Short-Positionen), Swaps, Forwards sowie Optionen zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles sowie zu Anlagezwecken. Der AIF hat sicherzustellen, dass das Anlagerisiko durch eine ausreichende Diversifikation angemessen verteilt wird. Insbesondere die als Basiswerte dienenden Indizes müssen ausreichend diversifiziert sein, eine angemessene Benchmark für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, und korrekt publiziert werden. Der AIF dürfen dabei nur Futureskontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist. Transaktionen in OTC-Derivate sind mit erstklassigen gewerbsmäßigen Gegenparteien abzuschließen, die sich auf diese Art Geschäfte spezialisiert haben. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des AIF nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt;
- Strukturierte Produkte, die sich unter anderem auf Hedge-Fonds, Hedge-Fonds-Dachfonds, Hedge-Fonds-Indizes, Hedge-Fonds-Baskets, Rohstoffe, Edelmetall- und Rohstoffindizes, ETCs ("Exchange-traded Commodities", börsengehandelte Rohstoffe) beziehen, solange diese von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben und bar ausgeglichen werden (im Folgenden als "strukturierte Produkte" bzw. einzeln als "strukturiertes Produkt" bezeichnet). Bei strukturierten Produkten handelt es sich um synthetische Anlageinstrumente (im Allgemeinen Schuldverschreibungen wie Notes oder Zertifikate), die eine wirtschaftliche, rechtliche oder anderweitige Beteiligung an den betreffenden Basiswerten bewirken und deren Wert vom Kurs oder Wert der Basiswerte abgeleitet wird. Das betreffende strukturierte Produkt muss entweder zu einem geregelten Markt zugelassen oder an ihm gehandelt werden; ansonsten ist die Liquidität des betreffenden strukturierten Produkts vertraglich sicherzustellen. In letzterem Fall muss das strukturierte Produkt auf Veranlassung des Unternehmens direkt verkäuflich oder rückzahlbar sein. Neben den Vorschriften zur Risikodiversifikation hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die mit den als Basiswerten dienen Indizes verbundenen Risiken ausreichend breit diversifiziert sind. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss jederzeit nachvollziehbar sein und auf Basis des letzten zur Verfügung stehenden Aktienmarktkurses bzw. - falls ein solcher Kurs fehlt oder den wahren Marktwert nicht korrekt wiedergibt - auf unabhängiger Basis durchgeführt werden.

Bei ETCs handelt es sich um Finanzinstrumente, die im Großen und Ganzen wie Anleihen gestaltet sind. Ein ETC-Wertpapier verweist auf einen Pool von Vermögenswerten, der passiv verwaltet wird und in denjenigen Rohstoffen anlegt, die im ausgewählten Basisindex vertreten sind.

- Zertifikate auf Hedge-Fonds-Indizes dürfen keine zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen aufweisen; die im betreffenden Hedge-Fonds-Index vertretenen einzelnen Hedge-Fonds dürfen jeweils nicht mehr als 20% des Index auf sich vereinigen.
- Wertpapierleihe
Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.
- Wertpapierpensionsgeschäfte
Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Sofern der jeweilige Teilfonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

B. Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM hat eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umsetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des AIF wesentlich sind und denen der AIF unterliegt oder unterliegen kann, ermittelt, misst, steuert und überwacht. Die Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch sowie funktionell unabhängig.

Das Risikoprofil des AIF entspricht der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und -zielen, wie sie in diesem Prospekt festgelegt sind. Für den AIF sind mithin das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahenten- und Kreditrisiko sowie operationelle Risiken materiell und relevant.

Marktrisiko bezeichnet das Verlustrisiko für den AIF, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im AIF-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen zurückzuführen sind.

Der AIFM wendet zur Ermittlung des Marktrisikos ein Value at Risk-Modell an. Die Kennziffer Value at Risk (VaR) ermöglicht die Quantifizierung der unterschiedlichen Marktrisiken und deren Aggregation zu einer einzelnen Zahl. Der Value at Risk gibt den potentiellen Verlust an, der innerhalb einer bestimmten Haltedauer mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit unter normalen Marktbedingungen nicht überschritten wird.

Für den AIF werden verbindliche Verlustobergrenzen für das Marktrisiko festgelegt, die den Handlungsspielraum für das eingegangene Risiko begrenzen. Der AIFM hat dabei ein zweistufiges Limitsystem implementiert, welches aus einem verbindlichen Overall-Limit und einem internen Watch-Limit besteht, dass bei einer gewissen Auslastung des Overall-Limits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Die Prognosegüte des VaR-Modells wird analog zur Frequenz der VaR-Berechnung anhand eines Backtesting-Verfahrens überprüft.

Ergänzend zur Ermittlung der VaR-Kennzahlen führt der AIFM regelmäßig Stresstests durch, die außergewöhnliche, aber mögliche Ereignisse abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen bzw. Marktpreisveränderungen den Wert des AIF verändern würden. Mittels Stresstests wird deutlich, welche Verluste in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in die beiden Komponenten Funding Liquidity Risk sowie Market Liquidity Risk unterteilen. Das Funding Liquidity Risk beschreibt dabei das Risiko eines AIF, seine Rücknahmeverpflichtungen sowie sonstige Verpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht erfüllen zu können. Das Market Liquidity Risk wird definiert als das Risiko, dass eine Position nicht zu einem erwarteten Zeitpunkt und Marktpreis verkauft, liquidiert oder geschlossen werden kann, beispielsweise aufgrund von Marktstörungen. Eine Veräußerung ist somit nur mit deutlichen Abschlägen und/oder zu einem viel späteren Zeitpunkt möglich.

Der AIFM hat einen Liquiditätsrisikomanagementprozess installiert, welcher geeignet ist, die beiden Komponenten des Liquiditätsrisikos adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern. Für den AIF werden verbindliche Grenzen für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Das vom AIFM implementierte Limitsystem besteht als zweistufiges Limitsystem aus einem Liquiditätsrisikolimit in Verbindung mit einem entsprechenden Watchlimit, welches bei einer gewissen Auslastung des Risikolimits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Ergänzend zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos unter normalen Marktbedingungen werden Stresstests durchgeführt, die außergewöhnliche historische resp. hypothetische Marktszenarien abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen sich auf das Liquiditätsrisiko eines AIF auswirken. Man erhält auf diese Weise zusätzliche Informationen darüber, wie sich das untersuchte Portfolio unter bestimmten extremen Marktbewegungen verhalten würde und welche Liquiditätsengpässe in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Kreditrisiken beschreiben die Gefahr finanzieller Verluste, die entstehen, wenn Emittenten oder Referenzschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder vollständig ausfallen. Der AIFM hat Prozesse implementiert, die geeignet sind, Kreditrisiken adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern.

Das Kontrahenten- oder Gegenparteirisiko bezeichnet die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Ausfalls eines Vertragspartners im Kontext von OTC-Derivatgeschäften. Der AIFM hat angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren implementiert, um Kontrahentenrisiken regelmäßig ermitteln, messen, steuern und überwachen zu können.

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Versagens von Menschen, Systemen, Prozessen oder externer Ereignisse. Der AIFM erfasst unter operationellen Risiken auch Rechts- und Reputationsrisiken. Die operationellen Risiken, denen der AIF unterliegen kann, werden durch den AIFM identifiziert, beurteilt und in einem operationellen Risikoprofil dokumentiert.

Die Risikomanagement-Funktion des AIFM setzt die Risikomanagementverfahren um und sorgt für die Einhaltung der Risikolimits der verwalteten AIF gemäß den relevanten gesetzlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

C. Fremdmittel (Leverage/Hebelwirkung)

Durch den zulässigen Einsatz von Derivaten und zusätzlichen Kreditlinien entsprechend der Anlagepolitik kann eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang des eingesetzten Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung der EU Nr. 231/2013 für

die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Durch die Hebelwirkung können Marktschwankungen sich prozentual stärker zum Vor- und Nachteil des Fonds auswirken. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können.

Genauere Angaben zum maximalen Leverageinsatz befinden sich im Verkaufsprospekt des Fonds unter „Fondsübersicht“. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Kapitel VI Spezifische Anlagepolitik des Fonds

1. Teilfonds Maestro SICAV (Lux) MAC BIC avesco Zuwachs Global

1.1 Anlageziel

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in der Referenzwährung (Euro). Zu diesem Zweck legt er weltweit in Vermögenswerte sowie in beliebigen Währungen an und betreibt über einen Multi-Asset-Class-Ansatz ("MAC-Ansatz") Risikodiversifikation (einschließlich alternativer Anlagen und Anlagetechniken). Die gemischten Zielanlagen für jede Anlageklasse werden anhand eines Best-in-Class-Konzepts ("BIC-Konzept") mit Hilfe der im Folgenden beschriebenen Sorgfaltsprüfung ermittelt.

Bei der Auswahl und Überwachung eines Zielfonds wendet der Portfoliomanager ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das im Wesentlichen folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Managers bzw. des Teams der Zielfonds bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie;
- Anlageentscheidungsprozess;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle; und
- Risikomanagement.

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Fonds;
- Periodische Überwachung der Nettovermögenswerte (Net Asset Values) der einzelnen Fonds bezüglich Plausibilität;
- Analyse des Portfolios, insbesondere Prüfung, ob sich der Fonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt;
- Vergleich der Fonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.;
- Volumen des Fonds und seine Entwicklung;
- Gebührenstruktur; und
- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen.

Bei der Evaluation und der laufenden Überwachung stehen die qualitativen Kriterien im Vordergrund. Die quantitativen Kriterien dienen in erster Linie der Überprüfung der anhand der qualitativen Kriterien gewonnenen Erkenntnisse.

1.2 Anlagepolitik

Hierfür wird das Teilfondsvermögen nach dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 80%, jedoch mindestens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Zertifikate auf Aktien, Aktienindizes etc.) anlegen. Höchstens 70% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerte wie Renten, rentenähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente investiert.

Je nach Marktlage und im Interesse der Aktionäre darf das Teilfondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Der Gesamtwert der Anlagen in Rohstoffe wird 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Anlage erfolgt ausschließlich über Anlagen in Rohstofffonds, Rohstoffindexzertifikaten, Zertifikaten auf einzelne Rohstoffe, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffindexfutures, Rohstofffutures, Edelmetall-futures und ETCs, wobei der Teilfonds nicht physisch in Rohstoffe oder Edelmetalle investieren wird.

Soweit der Teilfonds in Hedge Fonds investiert, wird dies ausschließlich über Anlagen in einzelnen Hedge-Fonds, Hedge-Fonds-Dachfonds, Sekundärmarktsicherungsfonds, Zertifikaten auf einzelne Hedge-Fonds oder Hedge-Fonds-Baskets und Delta 1- Zertifikaten auf Hedge-Fonds-Indizes erfolgen und maximal 35% des Teilfondsvermögens betragen.

Zu dem Anlageuniversum gehören darüber hinaus Versicherungen (ausschließlich über Anlagen in Lebensversicherungsfonds) und Schiffe (ausschließlich über Anlagen in Schifffonds), welche jeweils 20% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu 15% des Teilfondsvermögens in Immobilien investieren, welche über Immobilienfonds und REITs abgebildet werden. Anlagen in Private Equity erfolgen ausschließlich über Private Equity Fonds und Infrastrukturfonds und sind auf bis zu 30% des Fondsvermögens begrenzt.

Anlage in Wertpapiere oder in Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Anlage des Teilfondsvermögens grundsätzlich den nachfolgenden Beschränkungen:

- (a) höchstens 20% seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert oder in einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist. Diese Begrenzung gilt nicht für Schuldverschreibungen oder Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten;
- (b) Erwerb von höchstens 10% aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Art, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben wurden;
- (c) Anlage von höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein- und demselben Emittenten;
- (d) Bankeinlagen bei erstklassigen Finanzinstituten sind in unbeschränkter Höhe zulässig, solange der AIF höchstens 20% seines Nettovermögens in beliebigen Kombinationen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen angelegt, die von derselben Einrichtung ausgegeben bzw. bei ihr eingelegt wurden. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD, dessen Gebietskörperschaften oder einer supranationalen Institution oder Organisation mit europäischer, regionaler oder weltweiter Reichweite ausgegeben wurden, sind von den Begrenzungen gemäß a), b) und c) oben ausgenommen;
- (e) Die Begrenzungen der Abschnitte a) und b) oben gelten nicht für Anlagen in strukturierten Produkten (gemäß der Definition im Abschnitt "Anlageinstrumente" oben). Für Anlagen in strukturierten Produkten in alternativen Anlagen gelten folgende Vorschriften: Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in strukturierten Produkten angelegt werden, die nicht an einer Börse notiert oder einem anderen geregelten Markt bzw. einem Markt gehandelt werden, der Banken, Wertpapiermakler und institutionelle Anleger einbezieht und bezüglich der Liquidität mit einem Aktienmarkt in einem OECD-Staat vergleichbar ist (soweit die betreffenden Bedingungen des Kapitels V erfüllt sind). Höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in strukturierten Produkten angelegt werden, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben wurden, wobei 20% des Nettovermögens des Teilfonds in ein- und demselben strukturierten Produkt angelegt werden dürfen;
- (f) Der Teilfonds darf bis zu einem Gegenwert von 30% seines Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen;

- (g) Der Teilfonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten;
- (h) Der Teilfonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten tätigen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten wird das Nettofondsvermögen nicht übersteigen;
- (i) Der Teilfonds darf keine Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen;
- (j) Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGA anlegen, die nicht mindestens die Grundsätze der Risikodiversifikation und des Anlagerschutzes gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einhalten;
- (k) Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in denselben OGAW bzw. OGA anlegen. Anlagen in Dachfonds (einschließlich Hedge-Fonds-Dachfonds) sind auf höchstens 15% des Nettovermögens des AIF begrenzt;
- (l) Der Teilfonds darf keine direkten Anlagen in Immobilien, Edelmetallen oder Rohstoffen tätigen.

1.3 Der Teilfonds im Überblick

Fondsgründung	11. Mai 2007
Zeichnungsfrist	8. bis 19. Dezember 2008
Tag der Erstaussgabe	24. Dezember 2008
Fondswährung	Euro
Erstaussgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-
Aktienklassen	Aktienklasse A Aktienklasse J Aktienklasse Z
Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)	Aktienklasse A: bis zu 5,75% Aktienklasse J: keine Aktienklasse Z: keine
Rücknahmeprovision	keine
Mindestzeichnung:	Aktienklasse A: keine Aktienklasse J: keine Aktienklasse Z: EUR 500.000,-
Ertragsverwendung	ausschüttend
Angaben zum Leverage (Hebelwirkung)	Der Teilfonds wird maximal einen Leverage von 250% des Nettofondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200% des Nettofondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe des tatsächlich eingesetzten Leverage ist dem Jahresbericht zu entnehmen.
Ende des Geschäftsjahres	31. Mai
- erstmals am	31. Mai 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. November 2007
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. Mai 2008
Sparpläne	derzeit nicht angeboten
Entnahmepläne	derzeit nicht angeboten
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,15% p.a., mind. EUR 50.000,- p.a.

Portfoliomanagementvergütung

(in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)

- fix: Aktienklasse A 2,60% p.a.
- fix: Aktienklasse J 2,00% p.a.
- fix: Aktienklasse Z 1,60% p.a.

Verwahrstellenvergütung

(in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a., mind. EUR 18.000,- p.a. zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine monatliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

Bewertungstag

monatlich, jeweils am letzten Bankarbeitstag (in Luxemburg) des Monats, mit Ausnahme des 31. Dezember eines jeden Jahres.

Laufzeitbegrenzung

keine

Börsennotierung der Aktien

nicht vorgesehen

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A A0RCYD
Aktienklasse J A0RCYH
Aktienklasse Z A0RCYA

ISIN-Code

Aktienklasse A LU0399175305
Aktienklasse J LU0399175487
Aktienklasse Z LU0399175560

Datum der Veröffentlichung der Satzung im Mémorial

12. Juni 2007

1.4 Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den - auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden - generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Investitionen in Nebenwerte (Small Caps/ Mid Caps) sowie in IPO's, außerbörsliche Beteiligungen bzw. Pre-IPO's können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatzfähigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Festverzinsliche Wertpapiere

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds

Der Wert der Anteile an Investmentfonds (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt. Der Anteilserwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Da der Teilfonds weltweit investieren darf, kann er auch Zielfonds in seinem Portfolio halten, die erhöhten Markt- und damit auch erhöhten Verlustrisiken ausgesetzt sind (wie z. B. emerging-market Fonds).

Ausstellerrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Die Anlagen in an Rohstoffe gekoppelte Derivate können zu größerer Volatilität führen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Dies gilt vor allem, wenn mit den betreffenden Instrumenten auch eine Hebelwirkung verbunden ist. Der Wert von an Rohstoffe gekoppelten Derivaten kann sich durch Trendveränderungen des Marktes insgesamt, Volatilität von Rohstoffindizes, Zinsänderungen oder Faktoren, die eine bestimmte Branche bzw. einen bestimmten Rohstoff betreffen, ändern. Zu den letztgenannten Faktoren gehören etwa Dürren, Überschwemmungen, Viehkrankheiten, Embargos, Zölle und Entwicklungen der internationalen wirtschaftlichen, politischen und aufsichtsrechtlichen Lage. Der Einsatz von an Rohstoffe gekoppelten Derivaten mit Hebelwirkung stellt eine Chance auf erhöhte Renditen dar, gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit höherer Verluste (einschließlich einer möglicherweise erhöhten Volatilität des Nettovermögenswerts).

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie z. B. Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Teilfonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Berechnung des Nettoinventarwertes“, „Ausgabe von Aktien“ und „Rücknahme von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Teilfonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Risiken bei alternativen Anlagen

Zusätzlich zu den Risiken traditioneller Anlageformen (Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiko) bergen alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) eine Reihe spezifischer Risiken, da ihre Anlagestrategien den Leerverkauf («Short Sale») von Wertschriften betreffen können und da die Aufnahme von Mitteln sowie der Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung zur Folge haben können. Die Hebelwirkung führt dazu, dass der Wert des Vermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Fremdmitteln erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Kurse/Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Wertverfall des Vermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und insbesondere Leerverkäufen können in Extremfällen dazu führen, dass die gesamte Anlage abzuschreiben ist. Die meisten Hedge-Fonds werden in Ländern aufgelegt, in denen der rechtliche Rahmen und vor allem die behördliche Aufsicht entweder nicht

existieren oder nicht den in Westeuropa und anderen vergleichbaren Staaten geltenden Normen entsprechen. Der Erfolg eines Hedge-Fonds hängt maßgeblich von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Der Teilfonds wird jedoch bestrebt sein, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der ausgewählten alternativen Anlageinstrumente und eine angemessene Risikoverteilung so klein wie möglich zu halten. Da der Teilfonds Hebelwirkungen auf seinen Vermögenswerten vermeidet, ist das sein Gesamtrisiko überdies begrenzt.

Risiken bei Hedge-Fonds

Trotz ihres Namens stehen Hedge-Fonds (Absicherungsfonds) nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit Absicherungen (Hedging). Hedge-Fonds sind nicht traditionelle Fonds, Konglomerate von Anlagefonds, Unternehmen und Personengesellschaften, die eine Vielzahl von Handelsstrategien und Positionen auf einer Vielzahl von Märkten sowie vielfältige Handelstechniken und -instrumente einsetzen, wozu oftmals auch Leerverkäufe, Derivate und beachtliche Fremdkapitaleinsätze (Leverage) gehören. Der umfangreiche Einsatz von Leerverkäufen, Derivaten und Leverage birgt die drei größten mit Hedge-Fonds-Anlagen verbundenen Risiken.

Risiken bei Private Equity

Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen. Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Dabei stellt der IPO-Markt ein wesentliches Instrumentarium für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Verringerte Aktivitäten im IPO-Markt können die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen der Teilfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. -Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettovermögenswert pro Aktie von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Beteiligungen entsprechen. Das heißt, Informationen, welche die Bewertung eines Private-Equity-Instruments beeinflussen, gehen mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung des Fondsvermögens ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

Risiken bei Immobilienfonds

Im Rahmen ihrer Anlagepolitik können einzelne Immobilienfonds in Immobilienentwicklungsprojekten und der Renovation von Immobilien in ihrem eigenen Besitz anlegen. Bei dieser Art von Projekten fallen einige Risiken an, die sich vor allem auf Verzögerungen bei der Erstellung von Bauten und Kostenüberschreitungen bezieht. Zudem erreichen die betreffenden Projekte möglicherweise nicht die Marketingziele, vor allem was den Ertrag aus Leasing-Verträgen oder Veräußerungen entspricht. In der Anfangsphase eines solchen Projekts besteht ein Risiko, dass die notwendigen Bewilligungen etwa für die Planung, den Betrieb, den Bau oder andere Aufgaben nicht oder nur spät erteilt werden.

Risiken bei REITs (Real Estate Investment Trusts)

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und die Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risiküberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: Die zyklische Natur von

Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des Fonds mindern könnte.

Risiken bei Schiffsfonds

Die Erträge der Schiffsfonds stammen aus dem Betrieb eines Schiffs oder einer Flotte sowie aus dem Verkauf dieser Schiffe. Die Hauptrisiken bei der Anlage in Schiffen:

- Währungsrisiko: Die Referenzwährung des Fonds kann sich von der Währung der abgeschlossenen Charter-Verträge unterscheiden.
- Charter-Risiko: Aufgrund wechselhafter Marktnachfragen ist es eventuell nicht möglich, jederzeit eine hohe Auslastung der Schiffe des Fonds zu erzielen, was sich negativ auf die Charter-Erträge auswirkt.
- Schiffsmieterisiko: Der Ausfall eines Schiffsmieters bzw. Zahlungsverzögerungen sind Risiken, die besonders beim Abschluss von langfristigen Verträgen mit einem Schiffsmieter anfallen und sich negativ auf die Performance eines Schiffsfonds auswirken können.
- Bunkerrisiken: Der Treibstoffpreis schwankt bei Schiffen, was sich negativ auf die Betriebskosten eines Schiffs auswirken kann.
- Volatilität der Schiffspreise: Der Preis von Schiffen kann schwanken; möglicherweise sinken sie, wenn der Fonds ein Schiff verkaufen will.
- Zinsänderungsrisiken: Schiffsfonds verwenden häufig mittelhohe bis sehr umfangreiche Fremdmittel. Daher kann eine Zinsänderung auch Folgen für die Performance des Fonds haben.
- Technische Risiken: Technische Ausfälle oder Havarien können ein Schiff untüchtig machen. In diesem Fall entstehen Kosten für die Reparatur sowie Verluste der Charter-Prämien.

Risiken bei Lebensversicherungsfonds

Lebensversicherungsfonds umfassen ein Portefeuille aus Lebensversicherungsverträgen in verschiedenen Währungen. Dies führt zu einem Währungsrisiko, da der Wert der verschiedenen Währungen schwanken kann. Die Auswirkungen auf den Cashflow des Portefeuilles können bedeutend sein. Die Wert- und Kapitalgewinne von Lebensversicherungsfonds hängen insbesondere von der Entwicklung des Versicherungs- und des Kapitalmarkts.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den AIF. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die vorstehende Auflistung der Risikofaktoren ist nicht als vollständige Aufzählung zu verstehen. Sie liefert keine vollständigen Angaben zu den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem Portfoliomanager beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihrem Portfoliomanager über die Entwicklung des Fonds zu informieren. **Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

1.5 Profil des Anlegerkreises des Teilfonds

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Teilfonds ein hohes Maß an Risiken beinhaltet, einschließlich des Risikos eines Verlustes des gesamten investierten Betrages. Die Aktien des Teilfonds eignen sich deshalb nicht für alle Anleger. Potenzielle Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass die Aktien des Teilfonds eine mittel- bis langfristige Anlage darstellen.

Anlagen in Aktien der Gesellschaft sollten als Ergänzung zu einem Portefeuille betrachtet werden. Ein traditionelles Portefeuille besteht aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation). Alternative Anlagen wie etwa Hedge Funds weisen dagegen eine tiefere oder gar negative Korrelation zu traditionellen Anlagen auf.

2. Teilfonds Maestro SICAV (Lux) avesco Sustainable Multi Asset

2.1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt als Anlageziel eine möglichst hohe, risikoadjustierte Rendite in der Referenzwährung (Euro) unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Wirkung sowie ethischen Maßstäben an. Zu diesem Zweck legt er weltweit in nachhaltige Vermögenswerte und wirkungsorientierte Anlagen (Impact Investing) in beliebigen Währungen an und betreibt über einen Multi-Asset Ansatz Risikodiversifikation (einschließlich alternativer Anlagen und Anlagetechniken).

Im Rahmen dieser Anlagepolitik zeichnet sich der Fonds durch eine Kombination von möglichst breiter Diversifizierung nach verschiedenen Anlageklassen und einem möglichst hohen Nachhaltigkeitsansatz aus. Unter Nachhaltigkeit wird dabei das integrative Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze sowie international und national anerkannter Nachhaltigkeitsstandards verstanden. Hierbei orientiert sich das Fondsmanagement an den UN-Nachhaltigkeitszielen auf die sich erstmals 193 UN-Staaten mit 17 gemeinsamen Zielen geeinigt haben. Diese als Sustainable Development Goals bzw. SDGs bezeichneten Ziele dienen Politik und Gesellschaft sowie Unternehmen und Investoren als Leitplanken für die Ausgestaltung Ihres Nachhaltigkeits-Engagements.

2.2 Anlagepolitik

Die Anlagen des Teilfonds exklusive flüssiger Mittel sollen überwiegend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen. Die Nachhaltigkeit der Zielinvestments wird abhängig von der Anlageklasse anhand eines nachhaltigen Best-in-Class-Konzepts ermittelt. Das Fondsmanagement evaluiert die Vermögenswerte dafür unter Berücksichtigung von anerkannten nachhaltigen Analysemethoden der jeweiligen Anlageklasse, und/oder den Fokus auf ein vom Fondsmanagement als nachhaltig eingeschätztes Thema wie beispielsweise Energieeffizienz, Wasser oder Gesundheit.

Etablierte Nachhaltigkeitsmethoden die z.B. bei Aktien- und/oder Rentenfonds zum Einsatz kommen können sind u.a. nachhaltige Positiv- und Negativkriterien, die Anwendung von Ausschlusskriterien, die Überprüfung einer ESG-Integration oder nachhaltige Ratingverfahren externer Anbieter. Die Einschätzung der Nachhaltigkeit von alternativen Anlagen, wie Rohstoffanlagen, Immobilienanlagen, Hedge Fonds oder Direktinvestments kann sich z.B. an anerkannten Marktstandards wie dem Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage der evangelischen Kirche oder der Einschätzung externer Ratinganbieter orientieren.

Mit Hilfe dieser Nachhaltigkeitskriterien findet eine Reduktion des Anlageuniversums auf ein überwiegend nachhaltiges Anlageuniversum statt. Bei der finalen Auswahl und Überwachung der Ziellanlagen aus diesem Universum wendet das Fondsmanagement dann ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") nach Risiko und Rendite Gesichtspunkten an. Für Investmentfonds kann dies u.a. die folgenden Kriterien umfassen:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Managers bzw. des Teams der Zielfonds bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung (Track-record) und interner Organisation;
- Beurteilung der Nachhaltigkeits- bzw. Impact-Strategie
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie;
- Anlageentscheidungsprozess;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle; und

- Risikomanagement.

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Fonds - Stringenz;
- Verfahren zur Bewertung der Nachhaltigkeit, z.B. ESG-Scorings
- Periodische Überwachung der Nettovermögenswerte (Net Asset Values) der einzelnen Fonds bezüglich Plausibilität;
- Analyse des Portefeuilles, insbesondere Prüfung, ob sich der Fonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt;
- Vergleich der Fonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.;
- Volumen des Fonds und seine Entwicklung;
- Gebührenstruktur; und
- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen.

Unter Berücksichtigung obiger Aspekte und nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Rundschreiben CSSF 02/80 (mit Ausnahme von Artikel D Buchstabe a) wird das Teilfondsvermögen wie folgt angelegt.

Das Teilfondsvermögen wird unter normalen Marktbedingungen mindestens 51% seines Wertes in offene Fonds (ETFs inbegriffen) investieren.

Je nach Marktlage können bei einer positiven Einschätzung der Aktienmärkte auch weniger als 51% des Teilfondsvermögens in offene Fonds investiert werden.

Das Teilfondsvermögen wird zu maximal 80% in Aktienfonds einschließlich ETF auf Aktienindizes, Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Zertifikate auf Aktien, Aktien-indizes etc.) angelegt.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden im Rahmen dessen in Kapitalbeteiligungen investiert. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem den Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Höchstens 70% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerte wie Rentenfonds einschließlich ETF auf Rentenindizes, fest- und variabel verzinsliche Renten, rentenähnliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen investiert.

Je nach Marktlage und im Interesse der Aktionäre darf das Teilfondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Der Gesamtwert der Anlagen in Rohstoffe oder Edelmetalle wird 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Anlage erfolgt z.B. über Anlagen in Rohstofffonds, Rohstoff- oder Rohstoffindexzertifikaten oder physisch in Edelmetallen, wobei Direktinvestments in physische Edelmetalle auf 20% des Teilfondsvermögens begrenzt sind.

Soweit der Teilfonds in Hedge Fonds investiert, wird dies ausschließlich über Anlagen in einzelnen Hedge-Fonds, Zertifikaten auf einzelne Hedge-Fonds, Hedge-Fonds-Baskets, Dach-Hedgefonds oder Hedge-Fonds-Indizes erfolgen und maximal 35% des Teilfondsvermögens betragen.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu 15% des Teilfondsvermögens in Immobilien investieren, welche über Immobilienfonds und REITs abgebildet werden.

Investments in Logistik-Equipment und Mobilitätskonzepte wie Container oder Eisenbahnwaggons sowie nachhaltige Forst- und Agroforstinvestments erfolgen über offene und/oder geschlossene Fonds (Private Equity-, Venture Capital- und Infrastrukturfonds) oder über Unternehmensbeteiligungen. Der Erwerb dieser Investments ist auf höchstens 30% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Anlage in Wertpapiere oder in Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, wie z.B. Put-Optionen, können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Anlage des Teilfondsvermögens weiterhin grundsätzlich den nachfolgenden Beschränkungen:

- (a) höchstens 20% seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert oder in einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist. Diese Begrenzung gilt nicht für Schuldverschreibungen oder Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten;
- (b) Erwerb von höchstens 10% aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Art, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben wurden;
- (c) Anlage von höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein- und demselben Emittenten;
- (d) Bankeinlagen bei erstklassigen Finanzinstituten sind in unbeschränkter Höhe zulässig, solange der AIF höchstens 20% seines Nettovermögens in beliebigen Kombinationen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen angelegt, die von derselben Einrichtung ausgegeben bzw. bei ihr eingelegt wurden. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD, dessen Gebietskörperschaften oder einer supranationalen Institution oder Organisation mit europäischer, regionaler oder weltweiter Reichweite ausgegeben wurden, sind von den Begrenzungen gemäß a), b) und c) oben ausgenommen;
- (e) Die Begrenzungen der Abschnitte a) und b) oben gelten nicht für Anlagen in strukturierten Produkten (gemäß der Definition im Abschnitt "Anlageinstrumente" oben). Für Anlagen in strukturierten Produkten in alternativen Anlagen gelten folgende Vorschriften: Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in strukturierten Produkten angelegt werden, die nicht an einer Börse notiert oder einem anderen geregelten Markt bzw. einem Markt gehandelt werden, der Banken, Wertpapiermakler und institutionelle Anleger einbezieht und bezüglich der Liquidität mit einem Aktienmarkt in einem OECD-Staat vergleichbar ist (soweit die betreffenden Bedingungen des Kapitels V erfüllt sind). Höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in strukturierten Produkten angelegt werden, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben wurden, wobei 20% des Nettovermögens des Teilfonds in ein- und demselben strukturierten Produkt angelegt werden dürfen;

- (f) Der Teilfonds darf bis zu einem Gegenwert von 30% seines Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen;
- (g) Der Teilfonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten;
- (h) Der Teilfonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten tätigen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten wird das Nettofondsvermögen nicht übersteigen;
- (i) Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGA anlegen, die nicht mindestens die Grundsätze der Risikodiversifikation und des Anlagerschutzes gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einhalten;
- (j) Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in denselben OGAW bzw. OGA anlegen. Anlagen in Dachfonds (einschließlich Hedge-Fonds-Dachfonds) sind auf höchstens 15% des Nettovermögens des AIF begrenzt.

Der Teilfonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Es ist nicht vorgesehen Aktien des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

2.3 Der Teilfonds im Überblick

Fondsgründung	11. Mai 2007
Zeichnungsfrist	1. Februar bis 15. Februar 2019
Tag der Erstausgabe	21. Februar 2019
Fondswährung	Euro
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-
Aktienklassen	Aktienklasse A Aktienklasse J Aktienklasse Z
Ausgabeaufschlag (in % des Nettoinventarwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)	Aktienklasse A: bis zu 5,75% Aktienklasse J: keine Aktienklasse Z: keine
Rücknahmeprovision	keine
Mindestzeichnung:	Aktienklasse A: keine Aktienklasse J: keine Aktienklasse Z: EUR 500.000,-
Ertragsverwendung	ausschüttend
Angaben zum Leverage (Hebelwirkung)	Der Teilfonds wird maximal einen Leverage von 250% des Nettofondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200% des Nettofondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe des tatsächlich eingesetzten Leverage ist dem Jahresbericht zu entnehmen.
Ende des Geschäftsjahres	31. Mai
– erstmals am 31. Mai 2019	
– ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erscheint zum	30. November 2018
Sparpläne	derzeit nicht angeboten
Entnahmepläne	derzeit nicht angeboten
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,15% p.a., mind. EUR 50.000,- p.a.
Portfoliomanagementvergütung	

(in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)

- **fix:** Aktienklasse A 2,60% p.a.
- **fix:** Aktienklasse J 2,00% p.a.
- **fix:** Aktienklasse Z 1,50% p.a.

Verwahrstellenvergütung
(in % des durchschnittlichen
Netto-Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a., mind. EUR 18.000,- p.a.
zzgl. einer etwaigen anfallenden
Umsatzsteuer

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus
dem Teilfondsvermögen eine monatliche
Vergütung, die in ihrer Grundlage und
Höhe als banküblich zu betrachten ist.

Bewertungstag

monatlich, jeweils am letzten Bankarbeits-
tag (in Luxemburg) des Monats, mit
Ausnahme des 31. Dezember eines jeden
Jahres.

Laufzeitbegrenzung

keine

Börsennotierung der Aktien

nicht vorgesehen

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A
Aktienklasse J
Aktienklasse Z

A2N73K
A2N73L
A2N73M

ISIN-Code

Aktienklasse A
Aktienklasse J
Aktienklasse Z

LU1898937526
LU1898940587
LU1898945032

**Datum der Veröffentlichung
der Satzung im RESA**

12. Juni 2007

2.4 Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den - auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden - generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Investitionen in Nebenwerte (Small Caps/ Mid Caps) sowie in IPO's, außerbörsliche Beteiligungen bzw. Pre-IPO's können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatzfähigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Festverzinsliche Wertpapiere

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds

Der Wert der Anteile an Investmentfonds (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt. Der Anteilserwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Da der Teilfonds weltweit investieren darf, kann er auch Zielfonds in seinem Portfolio halten, die erhöhten Markt- und damit auch erhöhten Verlustrisiken ausgesetzt sind (wie z. B. Emerging-market Fonds).

Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen

Wird direkt in Edelmetalle oder indirekt über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall,

Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen. Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Ausstellerrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Die Anlagen in an Rohstoffe gekoppelte Derivate können zu größerer Volatilität führen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Dies gilt vor allem, wenn mit den betreffenden Instrumenten auch eine Hebelwirkung verbunden ist. Der Wert von an Rohstoffe gekoppelten Derivaten kann sich durch Trendveränderungen des Marktes insgesamt, Volatilität von Rohstoffindizes, Zinsänderungen oder Faktoren, die eine bestimmte Branche bzw. einen bestimmten Rohstoff betreffen, ändern. Zu den letztgenannten Faktoren gehören etwa Dürren, Überschwemmungen, Viehkrankheiten, Embargos, Zölle und Entwicklungen der internationalen wirtschaftlichen, politischen und aufsichtsrechtlichen Lage. Der Einsatz von an Rohstoffe gekoppelten Derivaten mit Hebelwirkung stellt eine Chance auf erhöhte Renditen dar, gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit höherer Verluste (einschließlich einer möglicherweise erhöhten Volatilität des Nettovermögenswerts).

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie z. B. Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Teilfonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen

außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Berechnung des Nettoinventarwertes“, „Ausgabe von Aktien“ und „Rücknahme von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Teilfonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Risiken bei alternativen Anlagen

Zusätzlich zu den Risiken traditioneller Anlageformen (Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiko) bergen alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) eine Reihe spezifischer Risiken, da ihre Anlagestrategien den Leerverkauf («Short Sale») von Wertschriften betreffen können und da die Aufnahme von Mitteln sowie der Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung zur Folge haben können. Die Hebelwirkung führt dazu, dass der Wert des Vermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Fremdmitteln erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Kurse/Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Wertverfall des Vermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und insbesondere Leerverkäufen können in Extremfällen dazu führen, dass die gesamte Anlage abzuschreiben ist. Die meisten Hedge-Fonds werden in Ländern aufgelegt, in denen der rechtliche Rahmen und vor allem die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht den in Westeuropa und anderen vergleichbaren Staaten geltenden Normen entsprechen. Der Erfolg eines Hedge-Fonds hängt maßgeblich von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Der Teilfonds wird jedoch bestrebt sein, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der ausgewählten alternativen Anlageinstrumente und eine angemessene Risikoverteilung so klein wie möglich zu halten. Da der Teilfonds Hebelwirkungen auf seinen Vermögenswerten vermeidet, ist das sein Gesamtrisiko überdies begrenzt.

Risiken bei Hedge-Fonds

Trotz ihres Namens stehen Hedge-Fonds (Absicherungsfonds) nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit Absicherungen (Hedging). Hedge-Fonds sind nicht traditionelle Fonds, Konglomerate von Anlagefonds, Unternehmen und Personengesellschaften, die eine Vielzahl von Handelsstrategien und Positionen auf einer Vielzahl von Märkten sowie vielfältige Handelstechniken und -instrumente einsetzen, wozu oftmals auch Leerverkäufe, Derivate und beachtliche Fremdkapitaleinsätze (Leverage) gehören. Der umfangreiche Einsatz von Leerverkäufen, Derivaten und Leverage birgt die drei größten mit Hedge-Fonds-Anlagen verbundenen Risiken.

Risiken bei Private Equity

Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Eine Private-Equity-Beteiligung ist vielfach, insbesondere im Fall von Venture Capital, eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen. Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Dabei stellt der IPO-Markt ein wesentliches Instrumentarium für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Verringerte Aktivitäten im IPO-Markt können die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen der Teilfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. - Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettovermögenswert pro Aktie von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Beteiligungen entsprechen. Das heißt, Informationen, welche die Bewertung eines Private-Equity-Instruments beeinflussen, gehen mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung des Fondsvermögens ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

Risiken bei Immobilienfonds

Im Rahmen ihrer Anlagepolitik können einzelne Immobilienfonds in Immobilienentwicklungsprojekten und der Renovation von Immobilien in ihrem eigenen Besitz anlegen. Bei dieser Art von Projekten fallen einige Risiken an, die sich vor allem auf Verzögerungen bei der Erstellung von Bauten und Kostenüberschreitungen bezieht. Zudem erreichen die betreffenden Projekte möglicherweise nicht die Marketingziele, vor allem was den Ertrag aus Leasing-Verträgen oder Veräußerungen entspricht. In der Anfangsphase eines solchen Projekts besteht ein Risiko, dass die notwendigen Bewilligungen etwa für die Planung, den Betrieb, den Bau oder andere Aufgaben nicht oder nur spät erteilt werden.

Risiken bei REITs (Real Estate Investment Trusts)

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und die Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: Die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebenden, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des Fonds mindern könnte.

2.5 Profil des Anlegerkreises des Teilfonds

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Teilfonds ein hohes Maß an Risiken beinhaltet, einschließlich des Risikos eines Verlustes des gesamten investierten Betrages. Die Aktien des Teilfonds eignen sich deshalb nicht für alle Anleger. Potenzielle Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass die Aktien des Teilfonds eine mittel- bis langfristige Anlage darstellen. Anlagen in Aktien der Gesellschaft sollten als Ergänzung zu einem Portefeuille betrachtet werden. Ein traditionelles Portefeuille besteht aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation). Alternative Anlagen wie etwa Hedge Funds weisen dagegen eine tiefere oder gar negative Korrelation zu traditionellen Anlagen auf.